



Bundesministerium der Verteidigung  
WV IV 3 - Az 63-25-70

Bonn, 30. Dezember 2010  
Telefon: (02 28) 12- 1661  
Telefax: (02 28) 12- 1659

## Allgemeine Ausnahmegenehmigung 8. Verlängerung



**BMVg Nr. 8b (S) US** zur Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt -GGVSEB-) Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 33, ausgegeben zu Bonn am 24. Juni 2009.

Gemäß § 5 Absatz 6 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt genehmige ich widerruflich den

**Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika  
für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland**

---

(Dienststellen/Behörden der jeweiligen ausländischen Streitkraft)

die nachfolgend näher bezeichnete(n) Abweichung(en) von diesen Vorschriften.

Im Auftrag

Richter



(Dienstsiegel)

## 1. Grundsatz

Nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) gelten deren Bestimmungen auch für Beförderungen mit Fahrzeugen, die den Streitkräften gehören oder für die diese verantwortlich sind; hierzu zählen auch die Fahrzeuge der Streitkräfte der Entsendestaaten.

Sofern die Bestimmungen der GGVSEB/ des ADR durch die Streitkräfte der Entsendestaaten nicht eingehalten werden können, kann das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) nach § 5 Absatz 6 GGVSEB Ausnahmen zulassen.

Ausnahmen dürfen demnach nur zugelassen werden, soweit militärische Aufgaben im Rahmen völkervertraglicher Regelungen sowie die operative Einsatzbereitschaft dies erfordern (Gründe der Verteidigung) **und** sofern die öffentliche Sicherheit gebührend berücksichtigt ist. Ausnahmen dürfen **nur** zugelassen werden, **wenn**

1. der technische Fortschritt dies rechtfertigt, das Gut sonst von der Beförderung ausgeschlossen wäre oder die Einhaltung einer Bestimmung unzumutbar ist **und**
2. sichergestellt ist, dass Sicherheitsvorkehrungen, die nach den von dem Gut ausgehenden Gefahren erforderlich sind, dem Stand der Technik entsprechen; entsprechen die Sicherheitsvorkehrungen nicht dem Stand der Technik, so muss die Zulassung der Ausnahme im Hinblick auf die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden können.

## 2. Verfahren

Aufgrund der Stellungnahme nach Abschluss der Untersuchungen durch einen beauftragten amtlich anerkannten Sachverständigen im Auftrag der für kraftfahrzeugtechnische Angelegenheiten der Bundeswehr zuständigen Zentralen Militärkraftfahrtstelle (ZMK) vom 16. Juni 2002 sowie auf der Grundlage des Antrags der United States Sending State Mission vom 28. Mai 2002 wurde am 18. September 2002 die Allgemeine Ausnahmegenehmigung (**AG**) **BMVg Nr. 8b (S) US** auf der Grundlage der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn in der Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen (GefÄndVO 2001) vom 11. September 2001 (BGBl I S. 3529) mit den übernommenen Bestimmungen der Anlagen A und B des ADR/ RID und Anlage B des ADR befristet bis 31. Dezember 2003 erteilt.

Da sich die Voraussetzungen nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt -GGVSEB) nicht geändert haben, wird die **AG BMVg Nr. 8b (S) US** befristet bis **31. Dezember 2012** verlängert.

Die Vorbemerkungen zu den Allgemeinen Ausnahmen vom 18. September 2002 sind zu beachten.

## **Ausnahmegenehmigung BMVg Nr. 8b (S) US**

### **Zulassung bestimmter Tankfahrzeuge und Tankanhänger der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika ohne Anti-Blockiersystem und ohne Geschwindigkeitsbegrenzer**

#### **1. Abweichend von**

- 1.1 Abschnitt 9.2.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 9.2.3.1 der Anlage B des ADR wird innerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland zugelassen, dass die Tankfahrzeuge Typ M 978 OSHKOSH und Tankanhänger Typ M 969 REMTCH **ohne** Automatischen Blockierverhinderer (ABV) nach den technischen Vorschriften der ECE-Regelung Nr. 13, Änderungsreihe 06 oder der Richtlinie 71/320/EWG in der durch die Richtlinie 91/422/EWG geänderten Fassung entsprechen, zur Beförderung gefährlicher Güter der Klasse 3 eingesetzt werden;
- 1.2 Abschnitt 9.2.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 9.2.3.1 der Anlage B des ADR wird innerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland zugelassen, dass die Tankfahrzeuge Typ M 978 OSHKOSH und Tankanhänger Typ M 969 REMTCH ohne Dauerbremsanlage nach den technischen Vorschriften der ECE-Regelung Nr. 13, Änderungsreihe 06 oder der Richtlinie 71/320/EWG in der durch die Richtlinie 91/422/EWG geänderten Fassung entsprechen, zur Beförderung gefährlicher Güter der Klasse 3 eingesetzt werden; Das Dauerbremssystem muss nicht dem Typ IIA entsprechen.
- 1.3 Abschnitt 9.2.5 der Anlage B des ADR wird innerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland zugelassen, dass die Tankfahrzeuge Typ M 978 OSHKOSH ohne Geschwindigkeitsbegrenzer nach ECE-Regelung Nr. 89 zur Beförderung gefährlicher Güter der Klasse 3 eingesetzt werden.

#### **2. Voraussetzungen**

Im Fahrbetrieb der Tankfahrzeuge darf die Höchstgeschwindigkeit 85 km/h nicht überschritten werden. Die Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit ist in entsprechenden Befehlen und zusätzlich durch ein Hinweisschild im Fahrerhaus festzuhalten.

#### **3. Geltungsdauer**

Die AG BMVg Nr. 8b (S) US gilt befristet **bis 31. Dezember 2012**.